

die Bürgerschaft weder ein, noch kann er sie vertagen oder schließen, geschweige denn auflösen.

Die Bürgerschaft hat ein eigenes Organ zur Leitung ihrer Tätigkeit in dem Bürgeramt. Geschichtlich ist es Nachfolger des Kollegiums der Elterleute, das als Vorstand der Kaufmannschaft früher zugleich die Geschäfte des Bürgerkonventes leitete. Das Bürgeramt besteht aus dem Geschäftsvorstand der Bürgerschaft (Präsident, 2 Vizepräsidenten, 4 Schriftführer und Archivar) und 18 weiteren Mitgliedern der Bürgerschaft. Es besorgt die Kommunikation mit dem Senat durch Übermittlung der gegenseitigen Mitteilungen und nötigenfalls durch vertrauliche Besprechung. Es leitet die Geschäfte der Bürgerschaft durch Anberaumung der Versammlungen und Aufstellung der Tagesordnung. Auf Antrag des Senats oder von 30 Bürgerschaftsmitgliedern ist es zur Berufung einer Versammlung verpflichtet. Regelmäßig findet einmal wöchentlich — Mittwoch abends 6 Uhr — eine Versammlung statt. Über diese formellen Geschäfte hinausgehende Befugnisse als Staatsorgan hat das Bürgeramt nicht.

Die Tätigkeit der Bürgerschaft vollzieht sich teils im Plenum, in ihren Versammlungen, teils in den Ausschüssen. Einzelheiten der Geschäftsbehandlung regelt sie selbst durch ihre Geschäftsordnung.

Die Versammlungen sind in der Regel öffentlich. Vertrauliche Sitzungen finden auf Antrag des Senats oder auf Beschluß der Bürgerschaft statt; die Mitglieder sind dann zur Geheimhaltung des Verhandelten verpflichtet bis zur ausdrücklichen Aufhebung dieser Pflicht.

Beratungsgegenstände sind die auf der Tagesordnung enthaltenen Vorlagen, Mitteilungen des Senats, Berichte von Deputationen oder Kommissionen oder Anträge der Mitglieder. Die letzteren bedürfen,